

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 358, ber. S. 416)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)	In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1.

WA

 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1.1. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

1.1.1.2. Die unter § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1. 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl

1.2.1.1. Die max. zulässige Grundflächenzahl kann durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu einem Wert von max. 0,6 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BauNVO).

1.2.2. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

1.3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1.

o ED

 Offene Bauweise. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1. Baugrenze

1.4.2. Die der Ver- und Entsorgung dienenden, untergeordneten Nebenanlagen sind als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gerätehütten zum Abstellen von Gartengeräten sind bis zu einer Grundfläche von max. 10 m² und einer Gesamthöhe von 2,5 m als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Grundstücksgrenzen entlang öffentlicher Verkehrsflächen aufweisen.

1.5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.5.1. Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

1.6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.6.1. Öffentliche Straßenverkehrsfläche

1.6.2.  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

1.6.3.  Öffentlicher Gehweg

1.6.4.  Fläche für öffentliche Stellplätze

1.6.4.1. Der Parkstreifen entlang der Haupteerschließungsstraße darf für Zufahrten auf max. 5,00 m Breite je Baugrundstück unterbrochen werden.

1.6.5.  Verkehrsgrün

1.6.5.1. Die Fläche für Verkehrsgrün ist als Vegetationsfläche mit Rasen zu bepflanzen. Zusätzlich sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen Bäume zu pflanzen.

1.7. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.7.1.  öffentliche Grünfläche

1.8. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1. Sammeln von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von Dachflächen der Gebäude und sonstiges sauberes Niederschlagswasser von den Baugrundstücken ist zu sammeln und zurückzuhalten. Pro Baugrundstück ist die Anlage einer Regenwassersammelanlage mit der Größe von 20 l / m² Dachfläche, mindestens jedoch 3 m³ in Form einer Zisterne bzw. eines Teiches vorgeschrieben. Der Überlauf der Zisterne oder des Teiches kann in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Die direkte Ableitung des Dachflächenwassers in den Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

1.8.2. Begrenzung der Bodenversiegelung

Garagenzufahrten, private und öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflasterstein, Pflaster in Split verlegt etc.) zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge sind unzulässig.

1.9. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB)

1.9.1.  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß Artenlisten

1.9.1.1. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen ist eine 2-reihige Pflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Artenlisten 1 und 2 herzustellen. Pflanzraster 1,50m x 1,50m

1.9.2.  Bäume mit standörtlicher Bindung
Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume ist dabei einzuhalten.

1.9.3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Baugrundstücken

Die Freiflächen der Grundstücke sind mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 und 2 zu bepflanzen. Pro Grundstück ist ein Baum der Artenliste 1 zu pflanzen.

1.9.4. Artenlisten

1.9.4.1. Artenliste 1 - Bäume: Hochstämme 3xv, StammU 16 -18 cm.

Acer campestre - Feldahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Prunus avium - Vogelkirsche

Betula pendula - Hängebirke

Acer pseudoplatanus - Bergahorn

Acer platanoides - Spitzahorn

Quercus robur - Stieleiche

Fraxinus excelsior - Esche

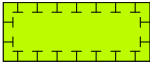
Obstbäume in Sorten

- 1.9.4.2.
Artenliste 2 - Strucher: Qualitt Str 2xv, 100 - 150 cm Hhe

Euonymus europaeus - Pfaffenhtchen
Cornus sanguinea - Bluthartriegel
Corylus avellana - Hasel
Rosa canina - Hundsrose
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster
Prunus spinosa - Schlehe
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

1.10.
FLCHEN FR AUSGLEICHSMASNAHMEN
(§ 9 Abs. 1 a BauGB)

1.10.1
Ausgleichsflchen innerhalb des Geltungsbereiches



Flchen mit Manahmen zum Ausgleich

Entwicklungsziel: Extensive Wiese durch Einsaat von arten- und krautreichem, autochthonem Saatgut. Bepflanzung mit standortheimischen Bumen und Struchern entsprechend den Artenlisten 1 und 2.

Bei Baumreihen sind Pflanzabstnde von 15 m zwischen den Bumen einzuhalten.

Die Pflanzdichte der Strauchpflanzungen darf max. 1 Strauch/ 2 m² betragen.

- 1.10.2
Umlegung der Kompensationskosten

Fr die Durchfhrung der zugeordneten Kompensationsmanahmen werden gem § 135 a Abs. 3 BauGB i.V.m. der Satzung der Stadt Ulm zur Erhebung von Kostenerstattungsbetrgen nach §§ 135 a-c BauGB vom 20.05.1998 Kostenerstattungsbetrge erhoben. 100 % der Kompensationskosten sind zu 62,6 % den Wohnbaugrundstcken zu 24,7 % den Erschlieungsanlagen und zu 12,7 % der Ausgleichsflche zuzuordnen. Eine Aufschlsselung des Verteilungsmastabes enthlt die Begrndung.

1.11.
SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1.11.1.

Grenze des rumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- 1.11.2.

z.B. 505

Hhen ber NN (Hhen im Neuen System)

1.12.
NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse als Hchstgrenze	Fllschema der Nutzungsschablone
Grundflchenzahl	-	
-	Bauweise	

Zahl der max. zulssigen Wohneinheiten pro Gebude

2.
SATZUNG DER RTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
(§ 74 LBO - BW)

2.1.
Gebudegestaltung

1.
Die baulichen Anlagen sind als rechteckige Baukrper zu entwickeln. An- und Vorbauten mssen sich dem Hauptbaukrper unterordnen.
2.
Doppelhuser sind als bauliche Einheit zu erstellen und in ihren wesentlichen Gestaltungsmerkmalen einander anzupassen.

2.2.
Dachgestaltung

1.
Bei den Wohngebuden sind nur Satteldcher mit einer Neigung von 35° - 45° zulssig.
2.
Unterschiedliche Formen von Dachgauben drfen nicht gleichzeitig auf einem Gebude errichtet werden. Die Dachaufbauten einschlielich Dachfenster mssen einen Mindestabstand von 1,5 m zur Auenkante der Giebelmauer aufweisen. Die Gesamtlnge der Dachaufbauten darf maximal 1/2 der Gebudelnge betragen.
3.
Dcher von Garagen und Nebengebude mit einer Dachneigung bis zu 10° sind extensiv zu begrnen.

2.3. Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten

2.3.1. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ergibt sich wie folgt:

- Einfamilienhaus 2,0 Stellplätze
- zusätzliche Wohnung/Einliegerwohnung 1,0 Stellplatz

2.3.2. Vor Garagen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von mind. 5,0 m einzuhalten. Ausnahmsweise können geringere Abstände zugelassen werden, sofern verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen.

2.4. Freiflächengestaltung der Baugrundstücke

2.4.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge sind als Vegetationsfläche unter Verwendung von Stauden, Gräsern und Gehölzen gärtnerisch zu gestalten. Es sind überwiegend standortgerechte Gehölze der Artenliste 1 und 2 zu verwenden.

2.5. Einfriedungen

2.5.1. Die Höhe der Einfriedungen darf max. 1,2 m betragen. Sie sind kleintiergängig und ohne Sockel auszuführen.

2.6. Aufschüttungen und Abgrabungen

2.6.1. Bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen darf die natürliche Geländeoberfläche nur für die notwendigen Einfahrten und Zugänge verändert werden. Der natürliche Geländeverlauf darf ansonsten bei der Gartengestaltung nicht verändert werden.

2.6.2. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind Aufschüttungen bis maximal zur Höhe des angrenzenden Straßenniveaus zulässig.

3. HINWEISE

3.1. Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Beim Ausbau, der Zwischenlagerung und beim Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift "Erhaltung fruchtbaren, kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme" der Stadt Ulm zu beachten.

3.2. Archäologische Denkmalpflege (§ 20 DSchG)

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen Ref. 26-Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

3.3. Ortsübliche Immissionen

Das Baugebiet liegt im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Betriebe und Anlagen. Mit ortsüblichen Immissionen muss gerechnet werden.